

**Freihandelsabkommen
Thailand / Japan**

April 2010

Newsletter Nr. 83 (GE)

Freihandelsabkommen Japan Thailand

1. Einführung

Am 1. November 2007 ist das bereits im April unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen Japan und Thailand in Kraft getreten. Thailand ist nach Singapur, Mexiko, den Philippinen und Malaysia das fünfte Land, das mit Japan ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat. Das Freihandelsabkommen ist sicherlich nicht perfekt und teilweise stark unausgewogen. Unabhängig davon wird insbesondere der thailändischen Wirtschaft jedoch die Möglichkeit geboten, Wettbewerbsvorteile gegenüber den Nachbarländern Thailands zu erlangen und Japan, als schon immer größten ausländischen Investor in Thailand, nicht an diese zu verlieren. Darüber hinaus kann die thailändische Wirtschaft durch technologischen Transfer ihre Arbeitsprozesse weiter verbessern. Aufgrund der politischen Lage in Thailand und des Fehlens eines gewählten Parlaments im Jahr 2006, war in dem Abkommen die Chance Thailands zu sehen, das Vertrauen ausländischer Investoren zurück zu gewinnen, was aufgrund des Militärputsches am 19. September 2006 stark beeinträchtigt wurde und auch aufgrund der aktuell zwar stabilen, doch von Investoren noch immer kritisch beobachteten politischen Lage noch nicht vollständig geschehen ist.

Aus deutscher Sicht entstehen vor allem für die Autoindustrie erhebliche Wettbewerbsnachteile. Japanische Unternehmen können ihre Automobile für einen weit geringeren Steuersatz als deutsche Unternehmen nach Thailand exportieren. Darüber hinaus bietet das Abkommen deutschen Unternehmen auch keine Möglichkeit, etwa über thailändische Tochterunternehmen, den japanischen Automobilmarkt zu erobern. Steuersenkungen bezüglich des Imports von thailändischen bzw. in Thailand produzierten Automobilen wurden in dem Abkommen nicht getroffen. Vorteile könnten sich hingegen auf dem Agrar-, Textil- und Mineralölsektor sowie der Fische-

Newsletter Nr. 83 (GE)

Freihandelsabkommen Japan Thailand

rei ergeben. Sofern derartige Waren in Thailand angepflanzt, geerntet, gefischt etc. worden sind, gelten sie als thailändische Waren, die dem Freihandelsabkommen unterfallen (Bezüglich der Fischerei ist zu beachten, dass die Fangschiffe zu mehr als 50 Prozent im Eigentum von Thailändern stehen müssen sowie weitere in diese Richtung gehende Regelungen, deren Darstellung diesen Rahmen jedoch sprengen würde. Bei Produktionen in Thailand ist darauf zu achten, dass die verwendeten Materialien ebenfalls aus Thailand stammen). In anderen Worten, deutsche Tochtergesellschaften in Thailand könnten, sofern sie in den genannten Sektoren tätig sind, in den Genuß der Abschaffung der Einfuhrzölle gelangen und von Thailand aus in den japanischen Markt gelangen.

2. Warenhandel

Insgesamt werden 97 Prozent der Exporte Japans nach Thailand und 92 Prozent der thailändischen Exporte binnen 10 Jahren von allen Einfuhrzöllen befreit werden. Wie bereits die abweichenden prozentualen Angaben veranschaulichen, sind in diesem Sektor keine übereinstimmenden gegenseitigen Regelungen getroffen worden. Japan wird zwar keine Zölle mehr auf Shrimps, tropische Früchte, Textilien und Kleidung, Mineralöl und Produkte aus Mineralöl sowie Plastik aus Thailand erheben, für die einflußreichen japanischen Reisproduzenten bleibt aber ein Schutzzoll für Reis bestehen (Tariff Item Number Anhang 1 zum Abkommen folgend „TIN“ 10.06). Japan verfolgt damit weiterhin seine Protektionspolitik bezüglich der nationalen Landwirtschaft.

Thailand wird die Einfuhrsteuer für Autos mit einem Hubraum über 3.000 ccm sukzessive von zunächst 80 % auf, ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten (2011), 60 % senken (TIN 87.03). Bei Autoteilen wird der Importzoll ganz abgeschafft, jedoch wird der Zeitpunkt davon abhängig gemacht, wann

Newsletter Nr. 83 (GE)

Freihandelsabkommen Japan Thailand

die Zollschränken innerhalb der ASEAN-Mitgliedstaaten vollständig abgebaut sind (TIN 87.08). Bei Stahl und Eisenprodukten wird nach dem zehnten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens von Thailand kein Einfuhrzoll mehr erhoben, ab dem ersten Jahr beträgt derselbe überwiegend fünf Prozent, vereinzelte Produkte werden in den ersten Jahren noch mit zwischen 6 und 20 % besteuert (TIN 72.01 bis 73.26). Die Zollbestimmungen bezüglich des Exports von Automobilen aus Thailand nach Japan wurden durch das Abkommen hingegen nicht verändert.

3. Freizügigkeit natürlicher Personen/ Arbeitnehmerentsendung

Durch das Freihandelsabkommen wird die Freizügigkeit von natürlichen Personen der Vertragsstaaten nicht unbeschränkt gewährt, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen erheblich erleichtert. Thailändern wird in Japan die Einreise und der temporäre Aufenthalt von 90 Tagen garantiert, welcher auch verlängert werden kann, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie nicht in Japan bezahlt werden und nicht mit dem Direktverkauf an die Bevölkerung oder mit der Anbahnung von Geschäftskontakten oder ähnlichen Leistungen zur Vorbereitung von geschäftlicher Präsenz in Japan betraut sind. Thailand gewährt Japanern Entsprechendes, allerdings müssen zusätzlich die Regelungen des Working of Aliens Act B:E. 2521 (1978) und des Immigration Act B.E. 2522 (1979) erfüllt werden.

Unternehmensinterne Entsendungen und die dafür benötigten Arbeitserlaubnisse werden gegenseitig garantiert, wobei Thailand dies auch nach Verlängerung für höchstens vier Jahre einräumt (Nach unseren persönlichen Erfahrungen in Thailand, lässt sich vermuten, dass bei Unabdingbarkeit bzw. Nichtersetzbarkeit des Entsandten durch eine thailändische Arbeitskraft die Zeitspanne verlängert werden kann.).

Newsletter Nr. 83 (GE)

Freihandelsabkommen Japan Thailand

4. Weitere Regelungsbereiche

Über die oben genannten Bereiche hinaus enthält das Abkommen Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums, gegenseitiger Anerkennung von Konformitätsbewertungen bei Produkten und Prozessen, Erweiterung und Kooperation im Bereich des staatlichen Beschaffungswesen und Förderung eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs. Diese beinhalten jedoch keine wesentlichen Auswirkungen für die Tätigkeit von deutschen Unternehmen oder ihrer Tochterunternehmen in Thailand.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Publikation weitergeholfen zu haben und stehen Ihnen für weitergehende Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

LORENZ & PARTNERS Co., Ltd.
27th Floor Bangkok City Tower
179 South Sathorn Road
Bangkok 10120, Thailand
Tel.: +66 (0) 2 287 1882
Fax: +66 (0) 2 287 1871
e-mail: info@lorenz.co.th

Obwohl Lorenz & Partners größtmögliche Sorgfalt darauf verwendet, die in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen stets auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dieser eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.